

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26. Juni 2021

Allgemeiner Teil

Die Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport) trifft auf der Grundlage von § 18 Absatz 5 Nummer 1 Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021 (CoronaVO) spezielle Regelungen für den außerschulischen Sportbetrieb in und außerhalb von Sportanlagen, in Fitnessstudios, Yogastudios, Tanz- und Ballettschulen und ähnlichen Einrichtungen einschließlich der als temporäre Sportanlagen genutzten Orte und Räumlichkeiten.

Mit der 9. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 25. Juni 2021 hat die Landesregierung ihr Schutzkonzept zur Bekämpfung der Corona-Pandemie neu ausgerichtet. Die neue Struktur der Verordnung orientiert sich an den verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Einzelhandel, Gastronomie, Sport und Veranstaltungen) und knüpft die jeweils geltenden Regelungen an insgesamt vier Inzidenzstufen.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der neuen CoronaVO wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Die Neufassung der CoronaVO Sport baut auf den Regelungen und Inzidenzstufen der neuen CoronaVO auf und konkretisiert sie. Neben zahlreichen redaktionellen Anpassungen erfolgten auch inhaltliche Veränderungen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die erstmals in § 3 erfolgende rechtsförmliche Definition der Gruppe der Spitzen- und Profisportler, die besonderen Regelungen für größere Veranstaltungen, die Einbeziehung der Ballettschulen in den Anwendungsbereich der Verordnung, die Regelung zu den Begleitpersonen bei für Kinder unter sechs Jahren bestimmten Sportangeboten sowie auf die Klarstellungen im Bereich der Vereinsgastronomie.

Im Sinne der Transparenz und der Benutzerfreundlichkeit wurden alle für den Sportbetrieb außerhalb des Schulsports wesentlichen Vorgaben in der neuen Verordnung aufgeführt, auch soweit Regelungen in der CoronaVO vorhanden sind.

Einzelbegründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 definiert den Anwendungsbereich der Verordnung. Erfasst ist die Sportausübung außerhalb des Schulsports, gleich ob dies auf oder außerhalb von Sportanlagen erfolgt. Tanzschulen sind insoweit einbezogen, als dort Tanz als Sport betrieben wird. Neu aufgenommen wurden die Ballettschulen, da der Ballettunterricht mit Blick auf die körperliche Betätigung und die verstärkte Atmung mit der Ausübung von Sport vergleichbar ist; deshalb erfolgte auch die entsprechende Erweiterung der Verordnungsermächtigung des § 18 Absatz 5 Nummer 1 CoronaVO. Wie bisher sind auch die für die temporäre Sportausübung genutzten Räume und Orte (z. B. ein Raum in einem Gemeindezentrum für das Schachtraining, eine Wiese für organisiertes Yoga, eine Straße für Radsport) vom Anwendungsbereich umfasst. Damit gelten die Vorgaben der Verordnung auch für die dort erfolgende Sportausübung.

Zu § 2 (Allgemeine Vorgaben)

Zu Absatz 1

Hier wird für die Normadressaten klargestellt, dass und welche Regelungen der CoronaVO und, soweit es um Schwimmsport geht, der CoronaVO Bäder und Saunen, zu beachten sind. Der Betreiber der Anlage kann diese Verpflichtungen an Dritte übertragen; die Letztverantwortung für die Einhaltung der Vorgaben verbleibt aber auch dann beim Betreiber.

Neben zahlreichen redaktionellen Änderungen wird die in § 15 CoronaVO normierte Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenachweises im Sinne des § 4 CoronaVO (3G-Nachweis) in die Verordnung integriert. Die Nachweispflicht gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen gemäß § 7 zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen. Damit soll angesichts der Bedeutung der Sportausübung für die physische und psychische Gesundheit vermieden werden, dass für das Zusammentreffen mehrerer Haushalte im privaten Bereich und zur Sportausübung, gleich ob privat oder im Verein, unterschiedliche Regelungen gelten. Ebenso sind Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entsprechend § 2 Nummer 6 Buchstabe a SchAusnahmV von der Nachweispflicht ausgenommen.

Soweit die Vorlage eines 3G-Nachweises für die Teilnahme am Sportangebot erforderlich ist, können Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft dafür den von ihrer Schule bescheinigten negativen Test, der maximal 60 Stunden zurückliegt, benutzen oder auch die Eigenbescheinigungen im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO Schule.

Wegen der bei den konkreten Tätigkeiten grundsätzlich gleichen Gefährdungslage wie bei Beschäftigten gilt die Verpflichtung, die Arbeitsschutzmaßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung einzuhalten, auch für die bei Veranstaltungen ehrenamtlich tätigen Personen entsprechend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erstreckt die in Absatz 1 aufgeführten Regelungen auch auf temporär zur Sportausübung genutzte Räumlichkeiten und Orte (z. B. ein Raum in einem Gemeindezentrum für das Schachtraining, eine Wiese für organisiertes Yoga, eine Straße für Radsport). In diesen Fällen ist allein der Veranstalter für die Einhaltung der Verpflichtungen des Absatzes 1 verantwortlich.

Zu Absatz 3

Während bei der eigentlichen Sportausübung die Einhaltung des Mindestabstands nicht durchgängig möglich ist, ist das in den Bereichen abseits des eigentlichen Sportbetriebs, z. B. in Gemeinschaftsräumen oder sonstigen Begegnungsbereichen möglich; deshalb besteht in diesen Bereichen die Pflicht, den Mindestabstand einzuhalten, soweit nicht § 2 Absatz 2 und § 7 CoronaVO auch für diese Bereiche eine Ausnahme zulässt.

Beim eigentlichen Sportbetrieb, sei es im Freien oder in der Halle, gibt es keine Pflicht, eine Maske zu tragen. Um gleichwohl einen Schutz der Beteiligten zu erreichen, wurde aber für die Bereiche abseits des in Hallen stattfindenden eigentlichen Sportbetriebs eine solche Pflicht in die Verordnung aufgenommen.

Zu Absatz 4

Hier wird verdeutlicht, dass die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen und Gemeinschaftseinrichtungen in ihrer Eigenschaft als Nebenanlagen dann genutzt werden dürfen, wenn eine Hallennutzung zulässig ist. Da die Möglichkeit der Nutzung dieser Einrichtungen von der Eigenschaft als Nebenanlagen abhängig ist,

wäre dann, wenn, anders als im Außenbereich, die Hallennutzung nur mit einem 3G-Nachweis möglich ist, die Nutzung dieser Einrichtungen durch Sporttreibende des Außenbereiches nur mit einem entsprechenden Nachweis erlaubt.

Zu § 3 (Trainings- und Übungsbetrieb)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verdeutlicht, dass für den Trainings- und Übungsbetriebs auch die Regelungen des § 15 CoronaVO gelten. Für die dort vorgesehenen Begrenzungen der Personenzahl stellt Satz 2 klar, dass bei der Bemessung der zulässigen Personenzahl bei Sportangeboten, die für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bestimmt sind, eine Begleitperson nicht zählt. Dies ermöglicht, dass Sportangebote, die für diese Gruppe von Kindern bestimmt sind, auch tatsächlich wahrgenommen werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass auf weitläufigen Außenanlagen auch mehrere Gruppen, z. B. eine Trainingsgruppe je Platz auf einer Fußball- oder Tennisanlage oder mehrere Gruppen auf einer Golfanlage, der in Inzidenzstufe 4 normierten Größe von 25 Personen im Freien gleichzeitig aktiv sein können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 macht deutlich, dass wegen der gleichgelagerten Infektionsgefährdung die Pflicht, die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 einzuhalten, auch für entsprechende Angebote sonstiger Bildungseinrichtungen oder sonstiger Veranstalter gilt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wiederholt im Sinne der Benutzerfreundlichkeit die Regelung des § 15 Absatz 2 CoronaVO, wonach der Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb sowie Spitzen- oder Profisport allgemein gestattet ist.

Zu Absatz 5

Wegen der für den Bereich des Spitzen- und Profisports geltenden besonderen Regelungen (derzeit Absatz 4) wird in Absatz 5 erstmals rechtsförmlich festgelegt, wer zu dieser Gruppe zählt.

Zu Nummern 1 und 2

Die Nummern 1 und 2 beschreiben die Gruppe der Profisportlerinnen und Profisportler, also der Personen, die mit der eigenen Sportausübung überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Die Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebs, einschließlich der Teilnahme an einem Liga-Betrieb, stellt für diesen Personenkreis eine Berufstätigkeit dar. Dem Profisport werden Sportlerinnen und Sportler zugerechnet, die nach Nummer 1 einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, und nach Nummer 2 selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler in Vollzeitätigkeit.

Zu Nummer 3

Kadersport ist die Sportausübung durch Bundeskader und Landeskader. Bundeskader in olympischen Sportarten werden gemäß dem DOSB-Konzept „Anpassung der Kaderstrukturen/Kaderdefinitionen im Olympischen Sommer- und Wintersport zum 01.01.2018“ durch den jeweiligen Spitzenverband (Bundessportfachverband) berufen und jedes Jahr durch den DOSB neu bestätigt. Die Kaderzuordnung in paralympischen Sportarten richtet sich nach dem Konzept des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) „Allgemeine Kaderkriterien des DBS“ vom April 2018. Landeskader werden gemäß dem DOSB-Konzept nach bundesweit einheitlichen sportfachlichen Kriterien durch die Landesfachverbände im Rahmen der geltenden Kaderrichtwerte berufen. Offiziell gelistete Kadersportlerinnen und Kadersportler in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sind:

a) auf Bundesebene:

Olympische Sportarten: Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Teamsportkader (TK), Nachwuchskader 1 (NK 1)

Paralympische Sportarten: Paralympicskader(PAK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Teamsportkader (TK), Nachwuchskader 1 (NK 1)

Deaflympische Sportarten: Deaflympicskader (DK), Erweiterungskader, Nachwuchskader

Nichtolympische Sportarten: A-Kader, B-Kader, C-Kader

b) auf Landesebene:

Nachwuchskader 2 (NK 2)

D/C-Kader (nichtolympische Sportarten)

Landeskader (LK)

Zu Nummer 4

Mannschaften, die im Erwachsenenbereich an einem länderübergreifenden Ligabetrieb eines im Deutschen Olympischen Sportbund organisierten Verbandes teilnehmen, werden dem Spitzen- und Profisport zugerechnet. Dies gilt auch in Sportarten, die ihren Ligabetrieb in juristische Personen des Privatrechts ausgelagert haben. Zu diesen länderübergreifenden Ligen gehören insbesondere alle Mannschaften der 1. bis 3. Bundesligen dieser Verbände oder von deren Ausgliederungen.

Zu Nummer 5

In Spielsportarten, in denen es keine Bundes- oder Landesstützpunkte gibt und die teilweise keinen Zugang zu den Leistungen der Olympiastützpunkte haben, übernehmen, wo immer es möglich ist, die Nachwuchsleistungszentren der Vereine die Aufgaben der Bundes- oder Landesstützpunkte sowie der Olympiastützpunkte im Nachwuchsbereich. Spielerinnen und Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15 oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga startberechtigt sind, werden daher wie die in Nummer 3 beschriebenen Kadersportlerinnen und -sportler dem Spitzen- und Profisport zugerechnet.

Zu Nummer 6

Professionell im Sinne von Nummer 1 tätige Tänzerinnen und Tänzer zählen, unabhängig von der Art des von ihnen ausgeübten Tanzes, auch zur Gruppe der Spitzen- und Profisportler, da auch bei ihnen ihre wirtschaftliche Existenz von der Möglichkeit der Sportausübung abhängt.

Zu § 4 (Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben)

Zu Absätzen 1 und 2

Absatz 1 regelt die für Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe und für Veranstaltungen der Tanz- und Ballettschulen, soweit es sich um sportliche Betätigungen handelt, die geltenden Vorgaben. Absatz 2 ergänzt dies und macht spezielle Vorgaben für Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe im Ligabetrieb oder bei Wettkampfserien.

Zu Absatz 3

Absatz 3 knüpft die Zulässigkeit von Zuschauerinnen und Zuschauern einschließlich evtl. Höchstzahlen sowohl für den Bereich des Spitzen- und Profisports als auch für den des Amateursports an die Regelungen des § 15 CoronaVO. Die Regelung ist damit entwicklungsoffen, z. B. für Entwicklungen im Bereich des Spitzen- und Profisports.

Zu Nummer 1

Sowohl bei der Bemessung der Höchstzahl der zugelassenen Sportlerinnen und Sportler als auch der Zuschauerinnen und Zuschauer werden die Personen nicht mitgezählt, die erforderlich sind, um das Sportereignis durchführen zu können. Zu diesem Personenkreis zählen die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal.

Zu Nummer 2

Zwar muss grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Dies gilt, um einen Gleichlauf der Regelungen im rein privaten Bereich mit dem im Sportbereich herzustellen, aber nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen.

Zu Nummer 3

Da es ab einer bestimmten Zuschauerzahl für den Veranstalter zunehmend schwieriger oder gar unmöglich wird, die Einhaltung des Mindestabstandes in allen Situationen durchgängig sicherzustellen, ist, entsprechend § 15 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO klar zum Ausdruck gebracht, dass, abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO, ab einer bestimmten Personenzahl sowohl in der Halle als auch im Freien eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht. Bei den Inzidenzstufen 2 bis 4 beginnt die Pflicht bei mehr als 200 und bei Inzidenzstufe 1 bei mehr als 300 Zuschauerinnen und Zuschauern.

Zu Nummer 4

Mit zunehmender Zahl an Zuschauerinnen und Zuschauern steigt das Infektionsrisiko: Deshalb enthält Nummer 4 besondere Regelungen für Veranstaltungen mit einer zugelassenen Kapazitätsauslastung von 60% (§ 15 Absatz 3 Nummer 1 und 2, jeweils Buchstabe c CoronaVO). So ist der Zutritt stets nur mit einem 3G-Nachweis zulässig. Ausdrücklich festgelegt ist, dass – da ansonsten die zugelassene Kapazitätsauslastung nicht erreicht werden kann –, der Mindestabstand unterschritten werden darf. Die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Personalisierung der Tickets muss gewährleistet sein, vorzugsweise über den Regelungen des § 6 Absatz 4 CoronaVO entsprechende vollständig digitale Lösungen. Erkennbar alkoholisierten Personen muss der Zutritt verwehrt werden, da von ihnen nicht erwartet werden kann, dass sie sich an Hygienevorgaben halten.

Zu Nummer 5

Dem gemäß Absatz 2 Satz 2 zu erstellenden Hygienekonzept kommt gerade bei einer so hohen Kapazitätsauslastung besondere Bedeutung zu. Deshalb werden in Nummer 5 exemplarisch Bereiche von großer Wichtigkeit aufgeführt. Dazu zählt insbesondere der Bereich Personenströme und Warteschlangen und der Bereich regelmäßige und ausreichende Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung von Innenräumen. Wichtig, weil relevant für die Verhinderung von Infektionen, ist auch, dass das Hygienekonzept die Kapazität der örtlichen Infrastruktur (vor allem Sanitär, Gastronomie, öffentlichen Personennahverkehr, Individualverkehr) mit einbezieht. Die örtlich zuständigen Behörden können verlangen, dass ihnen das Hygienekonzept vor Beginn des jeweiligen Sportwettkampfs oder Sportwettbewerbs vorgelegt wird.

Zu Absatz 4

Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe können ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden. Für die Zuschauerinnen und Zuschauer abseits des abgegrenzten Veranstaltungsbereichs gelten hinsichtlich der zulässigen Personenzahl die Regelungen der CoronaVO. Den Veranstalter trifft die Verpflichtung zur Datenverarbeitung nach § 5 CoronaVO für den von ihm ausgewiesenen und damit kontrollierbaren Zuschauerbereich.

Zu § 5 (Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen)

Zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit wird klargestellt, dass in diesem Bereich die Regelungen der CoronaVO Schule und ergänzend der CoronaVO Bäder und Saunen gelten.

Zu § 6 (Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen)

Für diese Angebote gelten die Vorschriften der CoronaVO sowie die aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Hier werden die entsprechenden Daten festgelegt.